



Kommentar zu: Urteil: [9C_63/2020](#) vom 7. Januar 2021, publiziert als [BGE 147 V 10](#)
Sachgebiet: Berufliche Vorsorge
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Vorleistungspflicht; Verzinsung der Regressforderung

Autor / Autorin

Benjamin Dubach



Prof. Dr.

MH

Marc Hürzeler GmbH

Redaktor / Redaktorin

Marc Hürzeler



Prof. Dr.

MH

Marc Hürzeler GmbH

Im vorliegenden Urteil hatte das Bundesgericht die Frage nach der Verzinsung der Regressforderung der nach Art. 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu prüfen.

[1] Das vorliegende Urteil präzisiert die bundesgerichtliche Praxis dahingehend, dass zwar kein Anspruch auf einen Verzugszins auf der Regressforderung der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung besteht, aber ein Schadens- bzw. Regresszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus ein Prozent geschuldet ist. (E. 4 f.; die nachstehend zitierten Erwägungen beziehen sich ohne gegenteilige Hinweise auf das Urteil [9C_63/2020](#) vom 7. Januar 2021).

I. Ausgangslage

[2] Art. 26 Abs. 4 [BVG](#) normiert Fälle, in welchen sich der Versicherte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Invalidenrente nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung befindet. In diesen Konstellationen ist die Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, welcher die versicherte Person zuletzt angehört hat. Die vorleistungspflichtige kann auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung Regress nehmen, sobald diese feststeht.

[3] In dem diesem Urteil zu Grunde liegenden Fall verlangte die vorleistungspflichtige Auffangeinrichtung einen Zins auf den vorgeleisteten Betrag (E. 2). Sie brachte vor, dass die Vorleistungspflicht in Art. 26 Abs. 4 BVG unvollständig geregelt sei. Dies habe zur Konsequenz, dass bei der Frage nach der Verzinsung der Regressforderung von einer echten Gesetzeslücke ausgegangen werden müsse (E. 2.2). Die Unverzinslichkeit der Regressforderung käme einer Bestrafung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorleistungspflicht gleich und die definitiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtungen hätten ihrerseits einen Anreiz zur primären Abweisung von Leistungsfällen (E. 2.2).

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[4] Dem blossen Wortlaut von Art. 26 Abs. 4 BVG kann nicht entnommen werden, ob die letztlich leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung die Vorleistung zu verzinsen habe (E. 3.2). Weiter lasse sich eine direkte Antwort auch nicht aus der Entstehungsgeschichte ableiten (E. 3.2). Es sei jedoch zwischen dem Verzugszins

und dem eigentlichen Zins zu unterscheiden (E. 4.1). Das Bundesgericht zog weiter in Erwägung, dass der Regress allgemein für die Schadloshaltung i.S. einer Ausgleich- und Korrekturfunktion stehe (E. 4.3.2). Im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BVG bedeutet dies, dass die Vorsorgeeinrichtung nach Ausübung ihres Regressrechts so gestellt sein sollte, wie wenn sie die Vorleistung nie bezahlt hätte (E. 4.3.2). Der Schaden der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung beläuft sich in diesem Fall auf sämtliches Kapital, das sie durch die Vorleistungspflicht nicht zur Verfügung hat; wohingegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung dieses gewinn- resp. zinsbringend anlegen kann (E. 4.3.2). Das Bundesgericht hält fest, dass der daraus resultierende Zinsverlust zum Schaden gehöre, also von der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Regressweg auszugleichen sei (Schadens- oder Regresszins; E. 4.3.2). Die Zinspflicht beginnt im Zeitpunkt der Vorleistung (E. 4.3.3).

[5] Da von der Vorleistungspflicht einzig die obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge betroffen sind, erweist es sich hinsichtlich der Höhe des Zinses als sachgerecht vom BVG-Mindestzinssatz auszugehen (E. 5). Da mit dem Vermögensertrag weitergehende Aufwendungen als nur die Verzinsung des Kapitals gedeckt werden müssen, ist ein Zuschlag von einem Prozent – wie auch in Art. 7 [FZV](#) vorgesehen – sachdienlich (E. 5).

[6] Zur Erinnerung: Eine Verzugszinspflicht lehnte das Bundesgericht in [BGE 145 V 18](#) ab. Das Verhältnis zwischen Schadens- bzw. Regresszins und Verzugszins schliesst nach der (zivilrechtlichen) bundesgerichtlichen Praxis ([BGE 131 III 12](#) E. 9.3) eine Kumulation der beiden Zinsen aus (E. 4.4); der Regresszins kann also nicht zur Regressforderung hinzugeschlagen und dann der Verzugszinspflicht unterworfen werden (Urteil des BGer [5A_19/2012](#) vom 24. Mai 2012, E. 6 m.w.H.).

[7] Falls die verpflichtete Partei beispielsweise trotz (rechtskräftiger) gerichtlicher Beurteilung ihrer Leistungspflicht nicht nachkommt, spricht nichts gegen eine Verzugszinspflicht der (nicht aufgezinster) Regressforderung. Denn wie zuvor ausgeführt, dient der Schadens- bzw. Regresszins einer Ausgleichs- bzw. Korrekturfunktion, welche sich auf die Zeit des Schadenanfalles bezieht. Der Verzugszins hingegen bezweckt den Ausgleich für eine verspätete Zahlung (Vgl. dazu auch SYLVIA LÄUBLI ZIEGLER, *Zeit ist Geld II – oder die Funktion der Zinsen im Haftpflichtrecht*, in: HAVE 2005, S. 320 ff., S. 324 f.).

III. Fazit

[8] Das vorliegende Urteil präzisiert die bundesgerichtliche Praxis dahingehend, dass zwar kein Anspruch auf einen Verzugszins auf der Regressforderung der vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung besteht, aber ein Schadens- bzw. Regresszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus ein Prozent geschuldet ist.

BENJAMIN DUBACH, MLaw, stv. Geschäftsführer Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH, Doktorand am Lehrstuhl für Sozialversicherungsrecht an der Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Benjamin Dubach, Vorleistungspflicht; Verzinsung der Regressforderung, in: dRSK, publiziert am 27. April 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch